

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 25

Artikel: Aus Ausserrhoden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Aus Außerrhoden.

Montag den 10. Juni tagte im schön und sinnig dekorierten Saale zum „Hirschen“ in Waldstatt die Kantonal-Konferenz. Zahlreich waren sie zusammengeströmt aus allen Himmelsgegenden unseres weitverzweigten Kantons. Als Hauptthralstanden stand auf unserm Arbeitsprogramm: „Die Jugendfürsorge und das neue Zivilrecht“ von Dr. Otto Schwyder, Zugern. Der Herr Referent verstand es, während mehr als einer Stunde die über 150 Mann in gespanntester Aufmerksamkeit zu fesseln. — Die Sorge für das Kind datiert schon in die graue Vorzeit zurück; die Jugendfürsorge im heutigen Sinne hat in erster Linie die Sorge für gefährdete und entartete Kinder, Schutz gegen Mißhandlung und Gefahren zur Aufgabe. Wir kennen hier zwei Wege, den der Prophylaxis und den der Heilung. Daß ersterer, derjenige der Vorbeugung oder Verhütung, dem zweiten weit vorzuziehen ist, leuchtet jedem ein. Auch ist die private, charitative Fürsorge der staatlichen weit voraus, doch mußte der Staat zu Hilfe genommen werden, weil die Privataktivität nicht mehr hinreichte. Den ersten Schutz für unsere Jugend gewährte das Fabrikgesetz. Trotz den wiederholten und dringenden Gesuchen des schweiz. Kinderschutzvereines an die Bundesbehörden ließ der zweite Schritt lange auf sich warten. Ein mitleidiges Vächeln von oben herab schien fast der einzige Erfolg unserer Eingabe zu sein, bis daß endg. Zivilrecht mit Beginn dieses Jahres in Kraft trat. Wenn auch der Kinderschutz eine moderne Erscheinung ist und darum im Volle noch nicht genug Wurzeln hat, so wird man seine wohltätige Wirkung doch bald wahrnehmen. Ein einziges Kind, vor dem Verderben gerettet, ist schon eine große Errungenschaft. Da die Kinderschutzälle sich gewöhnlich im Dunkel abspielen, so vermissen wir neben manchen andern im Gesetze einen Artikel, der die Anzeigepflicht regelt. Verschiedene Artikel der Kinderschutzbestimmungen des Z. G. wurden näher beleuchtet und dann zu den Einführungsgesetzen der Kantone übergegangen. Von St. Gallen wurde lobend erwähnt, daß in jedem Bezirke eine Kinderschutzkommission von wenigstens drei Mitgliedern bestehet. Sie hat zu überwachen, kann die Untersuchungsbehörde von dem Fall in Kenntnis setzen oder event. auch selber entscheiden. Die Familie hat das Rekursrecht an das Waisenamt. St. Gallen am nächsten ist Aargau; da ist der Schulrat Jugendschutzkommission. — Der Referent tritt entschieden ein für Berufsvormundschaft, die energisch angestrebt werden sollte. Zürich ist ihm Ideal. Da hat der erste Vormund 600 Vormundschaften und hatte in einem Jahre 100 Allimentationsklagen durchzuführen. — Hierin erlaubt sich der Berichterstatter eine andere Ansicht zu haben; Ehrendvormundschaften aus dem Kreise der Verwandten wären erstens in der Regel entschieden vorzuziehen. Uebrigens gebe ich gerne zu, die Bedürfnisse der Stadt Zürich sind nicht die gleichen, wie die eines Landkantones und umgekehrt. — Zusammensfassend sagt Dr. Sch., daß wir im Zivilgesetz allerdings einige rechtliche Stützen haben, daß aber im großen ganzen das System fehlt und stark an einer Dilettantenarbeit erinnere. Für charitative Bestrebungen bleibt noch mehr als genug Arbeit. — In der Diskussion lobt Hr. Ruhn-Kelly, Pionier der Kinderschutzkommission von St. Gallen, den großen Fortschritt, den dieses Gesetz uns bringe, obwohl ihm noch Mängel anhaften. Er mahnt dringend, die Kinder nicht so leicht dem Gerichte zu übergeben, da dieses die Psyche oft so tief verwunde, um im ganzen Leben nie wieder heilen zu können. Er wünschte, alles der Jugendschutzkommission zu übergeben.

Die übrigen Thralanden hatten mehr lokalen Charakter. Das nachfolgende vorzügliche Bankett brachte neues Leben in die Geltung. Die mit Humor und Geist gewürzte Antrittsrede des neuen Herrn Landesschulinspektors Scherer wurde mit Begeisterung aufgenommen. Die Tafelmusik, ein Jugendchor, war vorzüglich.